

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 11/12 B

L 10 VE 26/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 12 VG 14/07 (SG Braunschweig)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch das Landesverwaltungsamt - Landesversorgungsamt,
Maxim-Gorki-Straße 7, 06114 Halle,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 20. Januar 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 20.1.2012 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung von Schädigungsfolgen und auf Gewährung von Beschädigtenrente nach dem Opferentschädigungsgesetz iVm dem Bundesversorgungsgesetz verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die sie mit dem Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) sowie eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen; die geltend gemachten Zulassungsgründe sind nicht ordnungsgemäß dargetan worden (vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist, und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65).
- 4 Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht. Die Klägerin hat es schon unterlassen, eine bestimmte Rechtsfrage zu formulieren. Im Übrigen wird auch nicht dargetan, inwiefern die von der Klägerin angesprochene Problematik, die im Wesentlichen die nicht mit der Nichtzulassungsbeschwerde angreifbare freie richterliche Beweiswürdigung (vgl § 128 Abs 1 S 1 SGG iVm § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG) betrifft, höchstrichterlich klärungsbedürftig ist (vgl dazu allg BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2).
- 5 Soweit die im Berufungsverfahren bereits rechtskundig vertretene Klägerin als Verfahrensmangel eine Verletzung des § 103 SGG (tatsächterliche Sachaufklärungspflicht) rügt, hat sie es im Hinblick auf die Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG unterlassen, einen vor dem LSG prozessordnungsgemäß gestellten Beweisantrag, den sie nach Erhalt der Anhörungs-



mitteilung nach § 153 Abs 4 S 2 SGG aufrechterhalten hat, hinreichend genau zu bezeichnen
(vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31 S 52).

- 6 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

